

An alle Kunden

RST/AR/TJ/07-2018

Sterzing, 25. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie gerne an eine Neuerung aus dem Haushaltsgesetz 2018 erinnern sowie auf eine Änderung zur monatlichen Auszahlung der Abfertigung hinweisen.

Monatliche Auszahlung der Abfertigung (Quir)

Mit Ende Juni 2018 verfällt die Möglichkeit der monatlichen direkten Auszahlung der Abfertigung an den Arbeitnehmer. Ab dem 1. Juli findet daher wieder für alle Arbeitnehmer die gewöhnliche, gesetzliche Regelung der Abfertigung Anwendung, wonach die Mitarbeiter nur in bestimmten vom Gesetzgeber vorgesehenen Fällen Vorschüsse auf die Abfertigung beanspruchen können (Art. 2120, Abs. 6-11, ZGB).

Aufgrund des Auslaufens der gesetzlichen Regelung stellen wir mit der Lohnabrechnung des Monats Juli all jene Mitarbeiter, welche sich für die monatliche Auszahlung der Abfertigung entschieden haben, wieder auf die gewöhnliche Regelung der Abfertigung um.

Nachvollziehbarkeit der Lohnzahlungen (Abschaffung der Barzahlung für Löhne)

Das Haushaltsgesetz 2018 verpflichtet private Arbeitgeber oder Auftraggeber (bei Vertragsverhältnissen der fortdauernden und koordinierten Mitarbeit) **ab dem 01. Juli 2018** sämtliche Lohnzahlungen (unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses), auch Vorschüsse, mittels Instrumenten zu tätigen, durch welche die Zahlungen nachvollziehbar werden. Zugelassen sind Zahlungen über Banken und Postämter:

- Überweisungen auf das Bankkonto des Arbeitnehmers
- Elektronische Zahlungen
- Barzahlungen an Bankschaltern oder Postämtern, bei welchen der Arbeitgeber ein Kontokorrent mit Schatzamtsdienst für den Zahlungsauftrag eingerichtet hat,
- Scheck, ausgestellt auf den Arbeitnehmer oder einen von ihm Bevollmächtigten.

Barzahlungen sind somit ab diesem Datum nicht mehr erlaubt und es bedeutet konkret, dass die Möglichkeit einer Barzahlung der Löhne abgeschafft wurde. Bei Missachtung dieser Vorschrift ist ein Bußgeld von 1.000,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen. Auch die Unterschrift des Arbeitnehmers auf dem Lohnstreifen gilt nicht als Beleg für den Erhalt der Lohnzahlung.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Arbeitgeber der öffentlichen Verwaltung und die privaten Haushalte (Haushaltsbedienstete).

Ausnahmen für Praktika und gelegentliche freie Mitarbeit

Das Nationale Arbeitsinspektorat hat, mit Blick auf den nahenden Termin, in einer Mitteilung an die Finanzwache (Nr. 4538 vom 22. Mai 2018) nun erstmals operative Klarstellungen für diese neue Pflicht veröffentlicht. Neben den Ausnahmen für die öffentliche Verwaltung und private Haushalte sind auch die gelegentlichen Vertragsverhältnisse für nicht nachhaltig ausgeübte freiberufliche Tätigkeiten sowie die Praktika vom Anwendungsbereich der Bestimmungen ausgenommen. Eine Honorarnote/Quittung für gelegentlich nicht nachhaltig ausgeübte freiberufliche Tätigkeiten kann daher, ebenso wie eine Studienbörse/Vergütung für ein Praktikum, weiterhin in bar bezahlt werden (innerhalb des allgemeinen Limits für Barzahlungen in Höhe von 3.000 Euro).

Wird ein Vergehen festgestellt kann der Arbeitgeber keine Sanierung seines Vergehens mehr vornehmen und entsprechend die günstigere Reduzierung der Bußgelder nicht beanspruchen („*potere di diffida*“ – Artikel 13, GVD Nr. 124/2004). Stellen andere Aufsichtsorgane ein Vergehen fest und der Arbeitgeber bezahlt die Sanktion nicht innerhalb der vorgesehenen 30 Tage, ist das Protokoll dem lokalen Arbeitsinspektorat als zuständigem Verwaltungsorgan zu übermitteln. Verteidigungsschreiben und Einwände können ebenfalls an das lokale Arbeitsinspektorat gerichtet werden.

RST-SERVICE GMBH SRL

Bahnhofstraße 8 Via stazione, 8 | I-39049 Sterzing Vipiteno

T 0472 761 300 | F 0472 761 360 | info@rst.bz.it | www.rst.bz.it | PEC rst-service-gmbh@legalmail.it

Handelsregister Bozen, St.-Nr./MwSt.-Nr. CCIAA Bolzano, C.F./P.I. 02736850211

Gesellschaftskapital: 12.000 Euro voll eingezahlt Capitale sociale: 12.000 Euro interamente versato

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater,
Amtliche Rechnungsprüfer, Arbeitsrechtsberater
Dottori Commercialisti, Revisori Legali dei Conti, Consulenti del Lavoro

Noch nicht offiziell geklärt ist der Fall von Vorschusszahlungen für Auslagen des Arbeitnehmers im Außendienst. Damit der Mitarbeiter nicht sein eigenes Geld vorstrecken muss kommt es öfters vor, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter einen bestimmten Geldbetrag in bar aushändigt, damit dieser Spesen die in Zusammenhang mit dem Außendienst entstehen (z. B. für das Essen oder die Übernachtung) sofort begleichen kann. Entsprechend muss er nach Beendigung des Außendienstes die entsprechenden Belege beim Arbeitgeber abliefern. In diesen Fällen dürfte es sich nicht um Entlohnung handeln, sondern um eine detaillierte Spesenrückvergütung. Daher ist wohl davon auszugehen, dass diese Form der Barzahlung noch zulässig ist, denn die neue Pflicht bezieht sich lediglich auf Entlohnungen (*retribuzione*).

Für Fragen in Zusammenhang mit den beschriebenen Themen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer – Steckholzer – Tschöll – Mizzon

Sämtliche Rundschreiben unserer Sozietät bzw. Informationen gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 zum Schutz der persönlichen Daten können jederzeit auf unserer Internetseite unter www.rst.bz.it abgerufen werden.